

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-719/2/89

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft  
Stellungnahme

<b>GESETZENTWURF</b>
Zl. <u>55</u> .GE. 9. 89
Datum: <b>30. AUG. 1989</b>
Verteilt <u>7.8.1989 Kos</u>

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

*Dr. Hohanzl*

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes  
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 24. August 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

*Brandstätter*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl. Verf-719/2/89****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Bundeskammer für Land- und Forst-  
wirtschaft:  
Stellungnahme**Bezug:****An das****Auskünfte: Dr. Glantschnig**

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft****Stubenring 1****1011 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 26. Juni 1989, Zl. 11.520/01-I A/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

**1. Zur Verfassungsproblematik**

Obwohl das Anschreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, mit dem der gegenständliche Entwurf zur Begutachtung versandt wurde, zutreffend auf den Umstand hinweist, daß derzeit eine verfassungsrechtliche Basis für den vorgeschlagenen Gesetzentwurf, mit dem eine Bundeslandwirtschaftskammer geschaffen werden soll, nicht besteht, wird im Entwurf kein Vorschlag unterbreitet, auf welche Weise diesem Mangel abgeholfen werden soll. Daß die zu diesem Zweck erforderliche verfassungsrechtliche Regelung entgegen der Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen einen Eingriff in die Zuständigkeit der Länder nicht vermeiden können, ist allein schon auf Grund des speziellen Kompetenzverteilungssystems der österreichischen Bundesverfassung evident.

- 2 -

Im Hinblick darauf, daß dem gegenständlichen Entwurf nicht nur keine Verhandlungen mit den Ländern über einen allfälligen kompetenzrechtlichen Abtausch vorangegangen sind, sondern darüberhinaus auch bislang kein Vorschlag für eine verfassungsrechtliche Deckung vorgelegt wurde, muß der Entwurf aus Landessicht im gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich abgelehnt werden. Abgesehen vom Fehlen einer kompetenzrechtlichen Grundlage ist zum Entwurf in verfassungsrechtlicher Hinsicht festzuhalten, daß er neben anderen verfassungsrechtlichen Ungereimtheiten auch direkte Eingriffe in die Gestaltungsautonomie der Länder hinsichtlich der Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft enthält, indem er mehrfach die Aufgabenstellung der Landwirtschaftskammern abändert bzw. ihnen durch Bundesgesetz Aufgaben zuordnet (vgl. beispielsweise § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 5).

## 2. Zur Kostenprognose

Mit einiger Überraschung muß man nach Durchsicht des Entwurfes mit dem eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Sitz in Wien eingerichtet werden soll, deren organisatorische Basis fünf Gremien mit einer personellen Besetzung bilden sollen, die aus ganz Österreich rekrutiert wird und von denen etwa ein über 20 Personen umfassender Vorstand (Präsidentenkonferenz) "tunlichst neun mal im Jahr" zu Sitzungen einzuberufen ist, festgestellt werden daß nach den Ausführungen im Vorblatt zu den Erläuternden Bemerkungen durch den Entwurf "keine Kosten" erwartet werden. Daß diese Prognose verfehlt ist, beweist allein § 21 des Entwurfes, der sehr wohl eine Regelung über die Deckung des Aufwandes trifft. Dort werden primär für die Aufwandsdeckung Beiträge der Fachorganisationen, Zuschüsse des Bundes und sonstige Einnahmen vorgesehen. Erst subsidiär sollen danach die eigentlichen Träger der Bundeslandwirtschaftskammer, die Landeslandwirtschaftskammern und der österreichische Raiffeisenverband zur Kostentragung verpflichtet sein.

- 3 -

Im Hinblick darauf, daß die finanzielle Situation der Landwirtschaftskammern schon derzeit sehr angespannt ist und schon derzeit Teile des Landesbeitrages auch für Aufgaben der Berufsvertretung Verwendung finden müssen, muß aus Landessicht festgehalten werden, daß der Schaffung einer Einrichtung, deren Aufwand weitergehende Kosten verursacht (der Beitrag der Kärntner Landwirtschaftskammer zum bestehenden Verein "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreichs" beträgt ca. S 2,5 Mio. jährlich), im Sinne einer Minimierung des Verwaltungsaufwandes, wie er in allen Bereichen anzustreben ist, nicht zugestimmt werden kann. Diese Ablehnung muß vor allem deshalb ausgesprochen werden, weil einer Überwälzung der Mehrkosten auf die landwirtschaftlichen Betriebe im Wege der Kammerumlage nicht vertretbar wäre und somit schließlich das Land zusätzlich belastet würde.

### 3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Titel:

Die vorgeschlagene Abkürzung des Gesetzestitel "BLFKG" wird als überflüssig und unverständlich abgelehnt, weil damit eher zur Verwirrung als zur Vereinfachung beigetragen wird.

Zu § 1:

Mit der in dieser Bestimmung verankerten Aufgabenstellung -Vertretung und Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder (Zugehörigen) von Landwirtschaftskammern - wird im Verhältnis zu den Landwirtschaftskammern unvermeidlich eine Doppelgleisigkeit in der Interessenvertretung geschaffen; zumindest sollte der Bundeskammer die überregionale Interessenvertretung zugeordnet werden.

Daß mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung unterschiedliche Ausformungen von Landwirtschaftskammern mit divergierenden Mitglied-

- 4 -

schaftskriterien miteinander verquickt wird, trägt ebenfalls nicht zu einer klaren Aufgabenzuordnung der Bundeslandwirtschaftskammer bei.

Zu § 6:

Die vorgeschlagene Bestimmung nimmt eine eher unbegründete Unterscheidung hinsichtlich der Gesetzentwürfe der Dienststellen des Bundes und jener des Landes vor, indem sie die Dienststellen des Bundes dazu verpflichtet, Entwürfe zur Begutachtung zu übermitteln, während für die Landesgesetzentwürfe eine Begründung zu welchem Zwecke sie der Bundeskammer vorgelegt werden sollen, fehlt. Nach den Darstellungen in den Erläuterungen soll "die Übermittlung von Entwürfen bloß zur Kenntnis der Bundeskammer ermöglichen, die Wechselwirkungen zwischen Bundesrecht und Landesrecht wahrzunehmen". Diese "Wahrnehmung" wird wohl nur dann effizient sein, wenn die Bundeskammer zu den übermittelten Entwürfen auch eine sachliche Äußerung abgibt, sodaß die beabsichtigte Differenzierung im Gesetzestext mißlungen scheint. Daß die in Abs. 2 verankerte Verpflichtung der Länder verfassungsrechtlich problematisch erscheint, sei angesichts der ohnehin fehlenden verfassungsrechtlichen Grundlage für den vorliegenden Entwurf nur am Rande erwähnt. Klarzustellen wäre weiters, daß die Übermittlungspflicht nur die Landesregierung als Vollzugsorgan vor Einbringung von Regierungsvorlagen in den Landtag treffen kann. Die gegenständliche Verpflichtung kann andere landesrechtlich zur Einbringung von Gesetzentwürfen im Kärntner Landtag Ermächtigte nicht treffen.

Zu § 7:

Die vorgeschlagene Verpflichtung zur Auskunftserteilung erscheint in Anbetracht der verfassungsrechtlich verankerten Auskunftspflicht (Art. 20 Abs. 4 B-VG) und der hiezu ergangenen auskunftspflichtgesetzlichen Regelungen überflüssig. Jedenfalls kann die vorgeschlagene Regelung nicht über die nach dem Auskunftspflichtgesetz vorgegebenen Grenzen der Verpflichtung zur Auskunftserteilung hinausreichen

- 5 -

[Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, spezifische Geheimhaltungspflichten einzelner Berufsgruppen wie etwa der Ärzte].

Zu § 8:

Unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatzes problematisch erscheint die gesetzliche Verankerung der Mitgliedschaft des österreichischen Raiffeisenverbandes bei der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft. Der Ausschluß gleichartiger Einrichtungen auf land- und forstwirtschaftlichen Gebiet erscheint sachlich nicht vertretbar, mag es auch derzeit vergleichbare Einrichtungen nicht geben. Die Rechtsordnung schließt aber das Entstehen gleichartiger Einrichtungen nicht aus, weshalb die gesetzlich verankerte Monopolstellung des österreichischen Raiffeisenverbandes als Interessenvertreter auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz und somit verfassungswidrig erscheint.

Zu § 10:

Sachlich ebenfalls nicht rechtfertigbar erscheint die Differenzierung in Abs. 1, wonach für die Wahl eines Präsidenten einer Landwirtschaftskammer zum Präsidenten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügen soll, wären für die Wahl eines Präsidenten aus dem Kreis der gewählten Mitglieder der Vollversammlung einer Landwirtschaftskammer eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

Eher überhalten erscheint der Vorschlag, daß dem Präsidenten der Bundeslandwirtschaftskammer drei Vizepräsidenten zur Seite gestellt werden sollen, wobei das passive Wahlrecht zum Unterschied für die Funktion des Präsidenten nicht den Mitgliedern der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer zukommt, sondern überhaupt nur den Präsidenten der Landwirtschaftskammern.

- 6 -

Sachlich fragwürdig und in Anbetracht des demokratischen Verfassungsgrundsatzes problematisch erscheint die Regelung, wonach der Präsident bestimmen kann, welcher Vizepräsident ihn im Falle der Abwesenheit oder einer sonstigen Verhinderung zu vertreten hat. Dies wird noch dadurch unterstrichen, daß für den Fall daß keiner der drei Vizepräsidenten mit der Vertretung betraut wird, der Präsident von dem an Jahren ältesten Mitglied der Präsidentenkonferenz zu vertreten ist. Ein Ausweichen auf eine solche Regelung macht dem Vorschlag, drei Vizepräsidenten zu nominieren noch problematischer.

Zu § 12:

Die in Abs. 2 vorgesehene Regelung der Vertretung der Präsidenten der Landwirtschaftskammern im Falle ihrer Verhinderung stellt einen Eingriff in die Landeszuständigkeit zur Regelung der Organisation der Landwirtschaftskammer dar. Sie ist daher verfassungswidrig.

Zu § 13:

Abgesehen von den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einräumung der Mitgliedschaft zur Bundeslandwirtschaftskammer für den österreichischen Raiffeisenverband muß festgehalten werden, daß die Gewichtung der Vertretung des Österreichischen Raiffeisenverbandes in der Vollversammlung mit fünf Mitgliedern gegenüber kleineren Landwirtschaftskammern denen nur mindestens ein Delegierter gesichert wird, unausgewogen erscheint.

Die Entsendung von Mitgliedern der Landwirtschaftskammer in die Vollversammlung stellt fraglos einen Gegenstand dar, der durch Landesgesetz zu regeln ist, die diesbezüglichen Bestimmungen in Abs. 5 und 6 sind demnach jedenfalls verfassungswidrig.

Zu § 16:

Die Einschränkung, wonach nur solche Fachorganisationen, deren Wirkungsbereich sich über mehr als ein Land erstreckt, als Fachorgani-

- 7 -

sation im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden können, erscheint sachlich nicht rechtfertigbar.

Zu § 21:

Die Regelung in dieser Bestimmung widerspricht der Darstellung im Vorblatt zu den Erläuternden Bemerkungen, wo festgehalten wird, daß der Gesetzentwurf keinerlei Kosten verursacht. Diese Feststellung ist nicht einmal aus der Sicht des Bundes zutreffend, weil die primäre Finanzierung des Aufwandes neben nicht näher bezifferten freiwilligen Beiträgen der Fachorganisationen und unbestimmten sonstigen Einnahmen auf Zuschüsse des Bundes aufbaut. Erst subsidiär werden der Österreiche Raiffeisenverband und die Landwirtschaftskammern im Verhältnis ihrer Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage zur Kostentragung herangezogen.

Zu § 25:

Mit dieser Bestimmung wird die Auflösung des Vereines "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verfügt. Diese Regelung erscheint verfassungswidrig weil sie im Widerspruch zum Vereinsgesetz steht. Jede Verletzung des Vereinsgesetzes stellt nämlich einen unmittelbaren Eingriff in das durch Art. 12 Staatsgrundgesetz gewährleistete Vereinsrecht dar. Das Vereinsgesetz 1951 regelt die Gründe, aus denen ein Verein aufgelöst werden kann, in § 24 erschöpfend. Danach kann ein Verein nur aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des § 20 des Vereinsgesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.



- 8 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 24. August 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

*Brandstätter*